

04.07.91

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

Punkt 17 der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 2:

a) § 2 erhält die Überschrift "Raumordnungsverfahren"

b) Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Alternativen der Linienführung der Bundesverkehrswege werden im Raumordnungsverfahren geprüft."

c) Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 205), findet keine Anwendung."

Ausgeliefert am 04. JULI 1991 - 2 -

Begründung:

Da für die Linienbestimmung der durch den Gesetzentwurf betroffenen Projekte nach dem Wortlaut des § 2 keine UVP stattfindet und in der Begründung des § 2 erklärtermaßen nur der Ausschluß der Öffentlichkeitsbeteiligung in der UVP beabsichtigt ist, verstößt diese Regelung durch den Ausschluß der Anwendung des § 15 II und III UVP-Gesetz gegen die Grundprinzipien der UVP-Richtlinie.

Da bereits im Linienbestimmungsverfahren projektbezogene Entscheidungen getroffen werden, die der anschließenden Planfeststellung zugrunde gelegt und damit von einer UVP im Planfeststellungsverfahren nicht erfaßt werden, würde die Vorschrift gegen das Gebot der Frühzeitigkeit in Verbindung mit dem Grundsatz der Öffentlichkeitsbeteiligung aus der UVP-Richtlinie verstoßen. Es ist daher anstelle des Linienbestimmungsverfahrens ein Raumordnungsverfahren zu fordern.

Raumordnungsverfahren und Linienbestimmungsverfahren haben beide zum Ziel, das geplante Vorhaben raumordnerisch zu beurteilen. Das Linienbestimmungsverfahren ist im Kern ein zusätzliches, fachgesetzlich geregeltes Raumordnungsverfahren. Eine Konzentration in einem Verfahren dient der Verfahrenseffizienz.

Auf das Raumordnungsverfahren kann nicht verzichtet werden:

- Raumordnung setzt die Ermittlung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens voraus. Diese Auswirkungen zu ermitteln obliegt seit je her und von Verfassungen wegen den Ländern. Auf Landesebene kann deshalb zumindest auf ein vorbereitetes Verfahren nicht verzichtet werden.
- Raumordnung und Landesplanung als Aufgabe der Länder (Artikel 75 Nr. 4 GG) sind wesentlicher Teil der föderalistischen Ordnung des Grundgesetzes.

Die Raumordnungsfunktion des Linienbestimmungsverfahrens kann durch das Raumordnungsverfahren ersetzt werden.

Für die länderübergreifende Raumordnung des Bundes, die die Schaffung eines bundesweiten Verkehrswegenetzes nach einheitlichen Kriterien sowie die Verknüpfung aller Verkehrsträger sicherstellen soll, ist in der mehrstufigen Verkehrswegeplanung hinreichend Raum. Der Bund ist zur Wahrung der länderübergreifenden Raumordnungsbelange nicht auf ein förmliches Linienbestimmungsverfahren angewiesen:

- Im Bundesverkehrswegeplan und im Bedarfsplan werden die weiträumigen Verkehrsverbindungen bestimmt.
- Als Vorhabensträger kann der Bund entscheiden, für welche Trasse ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll.
- Ergibt das Raumordnungsverfahren neue Trassenvarianten, kann der Bund entscheiden, welche der weiteren Planung zugrunde gelegt werden soll. Durch das Raumordnungsverfahren wird eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu einem möglichst frühzeitigen Planungsstadium sichergestellt.